

Stellungnahme
des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft e.V.
(BTW)
zum Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-
Pauschalreiserichtlinie

Nach mehr als sieben Verhandlungsjahren hat das EU-Parlament im Oktober 2015 die novellierte Pauschalreiserichtlinie verabschiedet. Der nationale Gesetzgeber ist nun aufgefordert, die Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen. Der nun durch das federführende Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen. Die vollharmonisierende Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Ab 1. Juli 2018 ist das neue Recht gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie anzuwenden.

Ursprüngliche Absicht der gesetzgeberischen Initiative auf europäischer Ebene war es, die Richtlinie an die neue Lebenswirklichkeit der Tourismuswirtschaft anzupassen. Dabei sollte der Anwendungsbereich auf die zunehmend digitalen Vertriebsstrukturen und die neuen Player im Markt ausgeweitet werden. Das ist bereits bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene zu einem guten Teil gescheitert. Zwar ist es der Branche in der Vergangenheit bereits gelungen, die größten Schäden von den traditionellen Anbietern wie Hotels sowie Reiseveranstaltern und -büros abzuwehren. Dennoch sind sie es, an die die Richtlinie nun neue zusätzliche Anforderungen stellt. Die meisten digitalen Anbieter müssen hingegen kaum zusätzliche Belastungen schultern oder fallen sogar ganz durchs Anwendungsraster. Damit hat die EU zu Lasten vieler Kunden und traditioneller Unternehmen und zu Gunsten weitgehend unregulierter Anbieter der Sharing Economy an einer Zweiklassengesellschaft in Sachen Verbraucherschutz festgehalten

Der Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft hat bereits während der Richtlinienverhandlungen darauf hingewiesen, dass die besondere Situation der mittelständischen

deutschen Reisebüros besonders berücksichtigt werden müsse. Es gibt in Deutschland knapp 10.000 überwiegend sehr kleine, selbständige Reisebüros. In anderen Mitgliedstaaten gibt es diese mittelständische Reisebürolandschaft nicht in diesem Umfang. Die Vermittlung von Reiseleistungen über stationäre Reisebüros findet dort in weit weniger großem Umfang statt.

Es sollte daher nicht nur im tourismus- und mittelstandspolitischen Interesse, sondern auch im verbraucherpolitischen Interesse liegen, die in der EU einzigartige deutsche Reisebürolandschaft nicht durch die neuen Regeln zu gefährden. Reisebüros erbringen wertvolle Beratungs- und Serviceleistungen für Reisende; unter einer Einschränkung dieses Angebots würden zuerst und zuvorderst die Verbraucher leiden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf verstärkte Auskunftspflichten, die Kundengeldabsicherung bei verbundenen Reisearrangements und eine Stärkung der Kundenrechte in Fällen höherer Gewalt.

Es bedarf aus Sicht des BTW ausdrücklicher klarstellender Regelungen, um sicherzustellen, dass Reisebüros bei der Ausübung ihres Kerngeschäfts, der Vermittlung von Reiseleistungen Dritter, nicht zu Veranstalter werden. Ebenso wenig dürfen Einzelreiseleistungen, gleichgültig ob Beherbergung oder Beförderung, in den Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts fallen.

Die deutsche Tourismuswirtschaft steht zu Innovationen, freiem Wettbewerb und Wachstum. Sie fordert Verbraucherschutz mit Augenmaß und lehnt Überregulierung ab. Genau aus diesem Grund darf jedoch der nun vorliegende Referentenentwurf nicht isoliert betrachtet werden. Nicht nur die darin enthaltenen neuen Pflichten bedrohen die mittelständische Reisebüro bzw. Veranstalterlandschaft. Insbesondere mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung ergibt sich aus dem Regulierungsvorschlägen des BMJV ein giftiges Wirkungsdreieck zwischen klassischen Herausforderungen des sich disruptiv veränderten Marktumfeldes und der zusätzlichen Überregulierung durch den Gesetzgeber.

Liegt es im Interesse des Gesetzgebers, neben dem flächendeckenden Sterben der kleinen Bäckereien, Metzgereien und Handelsbetrieben in unseren Städten nicht auch noch das klassische Reisebüro aus dem Bild unserer Städte zu entfernen, müssen die beabsichtigten Überregulierungen in Bezug auf Reisebüros und kleine Veranstalter zurückgenommen werden.

Diesbezüglich verweist der Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft im Detail auf die umfassenden Stellungnahmen seiner Mitgliedsverbände.